

Vorlage-Nr.: **1000-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 220 - Personal

Beteiligungen: 050 - *Verwaltungsleitung*  
221 - *Allgemeine Verwaltung, Organisation*  
230 - *Finanz- und Rechnungswesen*

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Nutzung von Dienstwagen**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg gestattet gemäß § 109 Abs. 3 HGO seinen hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten die unentgeltliche Nutzung ihres Dienstwagens für Fahrten vom Wohnort zum Dienstort.
2. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steht den hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Wunsch eine Fahrerin oder ein Fahrer zur Verfügung.
3. Der durch die Benutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort sowie die Gestellung des Fahrerpersonals entstehende geldwerte Vorteil ist gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuern. Ein Wertersatz wird nicht gefordert.
4. Ziffer 1 gilt auf Wunsch der hauptamtlichen Wahlbeamtin bzw. des hauptamtlichen Wahlbeamten auch für Privatfahrten. Nur dann dürfen auch deren Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partnerinnen und Partner den Dienstwagen fahren. Ziffer 3 gilt entsprechend.
5. Der Kreisausschussbeschluss zu Vorlage-Nr. 0909-2005 vom 28.07.2005 (KA/100/2005) wird aufgehoben.
6. Der Kreistag ist über den Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.

## **Begründung:**

Nach Beschlusslage des Kreisausschusses ist den hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten aktuell die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort gestattet. Für Privatfahrten ist ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu leisten.

§ 109 Abs. 3 HGO eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, im öffentlichen Interesse Ausnahmen vom vollen Wertersatz für die Überlassung von Vermögensgegenständen zuzulassen.

Das öffentliche Interesse kann sich, so die Gesetzesbegründung zur Novellierung u.a. des § 109 HGO vom 05.07.2004, auch aus dem Wunsch der Kommunen ergeben, die Arbeitsbedingungen ihrer hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zu verbessern und zwar u. a. durch die Gewährung einer Dauernutzungsmöglichkeit von Dienstwagen ohne Unterscheidung zwischen dienstlicher und privater Nutzung. Darüber hinaus erleichtert die Möglichkeit der Privatnutzung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte mit jüngeren Kindern. § 109 Abs. 3 HGO lehnt sich hier an § 52 Satz 2 LHO an, der Spitzenbeamtinnen und -beamten des Landes eine Privatnutzung von Dienstwagen ermöglicht.

Durch die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung der Dienstwagen für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort entsteht ein geldwerter Vorteil von bis zu 900 Euro monatlich, der nach den individuellen Steuersätzen zu versteuern ist.

Durch die zu attraktiven Kommunalkonditionen geleasteten Fahrzeuge und der damit verbundenen Kilometerbemessung im Leasingvertrag fallen letztendlich nur zusätzliche Treibstoffkosten bei Privatfahrten an. Ausgehend von einer aktuell vorgenommenen Aufwandsabschätzung im Einzelfall ist eine jährliche Mehrbelastung von rund 500 Euro anzunehmen (auf Grundlage von Privatfahrten im Umfang von 5.000 km). Diesem sind die reduzierten Abrechnungsaufwände (Fahrtenbuch, Kostenfeststellung, Geltendmachung und Verbuchung, ...) entgegenzurechnen.

## **Anlage:**

- Beschluss des Kreisausschusses vom 28.07.2005 (Vorlage-Nr. 0909-2005)
- Text § 109 HGO

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes.

(3) Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes nach Abs. 1 Satz 2 sind im öffentlichen Interesse zulässig. Bei Nutzungsüberlassungen nach Abs. 2 entscheidet der Gemeindevorstand; die Entscheidung ist der Gemeindevertretung mitzuteilen.